



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2017/0460

Veranlasser / Verursacher:
SPD-Fraktion

Datum: 11.04.2017

Aktenzeichen:

Antrag

Antrag der SPD-Fraktion vom 22.02.2017 betr. Wohnungsbaugesellschaft auf Landkreis-Ebene

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Ausschuss für Soziales	02.05.2017		öffentlich
Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik, Bau- und Verkehrswesen	04.05.2017		öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	08.05.2017		öffentlich
Kreistag	11.05.2017		öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wird aufgefordert zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen auf Landkreisebene eine Wohnungsbaugesellschaft zur Schaffung sozialen Wohnraums gegründet werden kann.

Begründung:

Als sozialen Wohnungsbau bezeichnet man den staatlich geförderten Bau von Wohnungen, insbesondere für soziale Gruppen, die ihren Wohnungsbedarf nicht am freien Wohnungsmarkt decken können.

Die Kommunen im Landkreis Kassel beklagen schon seit längerer Zeit, dass es vor Ort keine entsprechenden Wohnungen gibt und auch keine Planungen zur Errichtung vorliegen. Deshalb sollte abgefragt werden, welche Städte und Gemeinden bereit wären, sich an einer solchen Wohnungsbaugesellschaft zu beteiligen. Auch liegt es auf der Hand in solche Gründungsüberlegungen die genossenschaftliche Wohnungsbaugesellschaft „GEWOBAG Hofgeismar eG“ mit einzubeziehen.

Gemäß § 121, Abs. 1 HGO dürfen sich Kommunen wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt, die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtli-

chen Bedarf steht.

Mit einer kleinen Anfrage haben Mitglieder der SPD-Landtagsfraktion den Minister des Innern und für Sport am 4. Februar 2015 gefragt, unter welchen konkreten Formulierungen in § 121 HGO nach Auffassung der Landesregierung die Möglichkeit zur Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft möglich ist.

Die Antwort lautet: *Sollte der Zweck der Gesellschaft vorrangig darin liegen, eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung breiter Schichten der Bevölkerung zu gewährleisten und damit den Bereich des sogenannten „sozialen Wohnungsbaus“ abdecken, wäre nach der gesetzlichen Fiktion des § 121 Abs. 2 HGO eine „nichtwirtschaftlich“ einzustufende Betätigung auf dem Gebiet des Sozialwesens gegeben.*

Diese rechtlichen Rahmenbedingungen könnten sicherlich erfüllt und alle weiteren Aspekte überprüft werden. Dem Kreistag sollte dann zeitnah ein Umsetzungsvorschlag unterbreitet werden.

Gottschalck
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Anlage/n:

2017_0460 Anlage 1

Anlagenbeschreibung

Anlage 1

Antrag der SPD-Fraktion vom 22.02.2017

Anlage 2

Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2017